

Sachverhalt:

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen (TIntG NRW) fördert nach § 3 unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Vorgaben und orientiert am individuellen Bedarf die persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund durch Zugang zu Integrationsangeboten.

Das Land NRW hat mit der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit – Gemeinsam klappt’s“ eine neue Landesinitiative vorgestellt, die zum Ziel hat, die Bildungs- und Teilhabechancen junger erwachsener Flüchtlinge zu verbessern.

Nach § 14a TIntG NRW erhalten die Gemeinden zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten finanzielle Mittel in Form von Integrationspauschalen.

Nachfolgende werden zu v.g. Landesinitiative bzw. den Integrationspauschalen weitere Angaben gemacht. In der Sitzung werden verwaltungsseitig darüberhinausgehende Informationen gegeben.

- **Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit – Gemeinsam klappt’s**

Im Rahmen der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit – Gemeinsam klappt’s“ stellt das Land interessierten Kommunen voraussichtlich 50 Mio. Euro zur Verfügung. Mit diesem Geld sollen lokale Angebote finanziert werden, um junge Personen mit Fluchtgeschichte im Alter von 18 - 27 Jahren, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben, in Ausbildung oder Arbeit zu bringen.

Im Mittelpunkt dieser Initiative stehen die Integrationschancen der etwa 70.000 jungen volljährigen Flüchtlinge in o.g. Alter, die zurzeit in nordrhein-westfälischen Kommunen leben, unabhängig von ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung. Ziel der Initiative ist es, die Potenziale dieser jungen Menschen zu entdecken und zu fördern und sie bei der Entwicklung individueller Perspektiven zu unterstützen.

Der Prozess ist auf drei Jahre angelegt und basiert zunächst auf fünf Bausteinen, die den Anforderungen der kommunalen Praxis entsprechend ergänzt werden können:

1. Lokale Bündnisse für junge volljährige Flüchtlinge bilden,
2. Bedarfe analysieren und die Datenlage verbessern,
3. „Maßnahme-Karrieren“ erkennen und vermeiden,
4. Angebotslücken schließen und die Qualität der Angebote überprüfen,

5. Kontinuierliche Beratung und Begleitung von Fachkräften und Ehrenamtlichen für die Zielgruppe sicherstellen.

Notwendige Voraussetzungen für eine zielgerichtete Umsetzung der Maßnahme sind die intensive und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Einrichtungen über Rechtskreise hinaus sowie die Einbindung der Zivilgesellschaft.

Der Oberbergische Kreis sowie elf der dreizehn kreisangehörigen Kommunen, darunter Marienheide, nehmen an v.g. Initiative teil. Die neu gegründete Bündnis-Kerngruppe, der Einrichtungen und Partner insbesondere aus den Bereichen Arbeit, Migration, Beratung und Bildung angehören, wird gemeinsam mit dem Kommunalen Integrationszentrum Oberbergischer Kreis (KI) als geschäftsführende Stelle die Initiative vor Ort umsetzen.

In der Gemeinde Marienheide gehören derzeit etwa 65 Personen der v.g. Zielgruppe der Initiative an. Vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen ist zunächst zu erheben, welche Angebote noch nicht existieren, um keine Doppelstrukturen zu schaffen. Hierzu finden sich verschiedene regionale und thematische Arbeitsgruppen zusammen. Nach Abschluss dieser Erhebungen ist beabsichtigt, neue Beratungs- und Unterstützungsangebote einzurichten, aufzustocken oder an bestehende Angebote anzugliedern.

- **Integrationspauschale**

Von dem für das **Jahr 2018** seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Betrag von 432,8 Mio. Euro hat das Land NRW landesweit einen Betrag von 100 Mio. Euro an die Kommunen verteilt. Die Gemeinde Marienheide hat hiervon ca. 82.500 EUR bewilligt bekommen. Durch die Mittel sollen die Gemeinden bei Maßnahmen zur Integration insbesondere von Asylsuchenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten entlastet werden. Die Gemeinde kann dabei auch bereits abgeschlossene, noch bestehende bzw. neue Maßnahmen zur Integration für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.10.2019 berücksichtigen.

Berechnungsgrundlage der kommunenscharfen Verteilung ist die Zahl der zugewiesenen Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und nach der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung.

Mit dieser Pauschale honoriert das Land die Anstrengungen der Kommunen in den vergangenen Jahren, Flüchtlinge unterzubringen und Angebote zur Integration zu schaffen und zu finanzieren. Hierzu gehört auch die teilweise Refinanzierung der Versorgung abgelehnter Flüchtlinge, die bislang nicht durch die Pauschalen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes abgedeckt sind.

Auch für das **Jahr 2019** hat das Land NRW eine Integrationspauschale in Aussicht gestellt. Diese beträgt - entgegen 100 Mio. Euro für 2018 - landesweit nunmehr 432,8 Mio. Euro. Dem Gesetzentwurf zufolge sollen die Gemeinden

hiervon Mittel in Höhe von insgesamt 400 Mio. Euro zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration und zum kommunalen Integrationsmanagement insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten erhalten. Zur Unterstützung bei der besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen, sollen den Kreisen 32,8 Mio. Euro zugewiesen werden.

Die Mittel sollen überwiegend für o.g. Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.11.2020 verwendet werden. Es muss sich nicht um neue kommunale, integrationsfördernde Maßnahmen handeln, so dass die Gemeinden die ihnen zufließenden Mittel auch mit Blick auf bereits bestehende Integrationsmaßnahmen verwenden können.

Der genaue Anteil der Gemeinde Marienheide soll sich auch für das Jahr 2019 nach der Anzahl der (zum Stand 31.05.2019) zugewiesenen Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung richten. Der Mindestbetrag für jede Gemeinde wird in 2019 voraussichtlich auf 100.000 EUR festgesetzt werden (Jahr 2018: 50.000 EUR).

Über die Mittelverwendung wird nach Vorliegen des entsprechenden Zuwendungsbescheides entschieden. Hierbei ist zu beachten, dass der überwiegende Teil für Maßnahmen ausgegeben werden muss, die der Integration dienen. Lediglich ein kleinerer Teil darf 2019 zur teilweisen Refinanzierung der Versorgung abgelehnter Flüchtlinge, die bislang nicht durch die Pauschalen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes abgedeckt sind, genutzt werden.